

Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG) – Endfassung
(NR-Beschluss vom 10.12.09, 485 d.B. XXIV GP – BGBl. I 135/2009 vom 30.12.09)

Ungleichbehandlungen zur Ehe (Stand: Dez. 2011)

*(ohne Anspruch auf Vollständigkeit *)*

1. Mindestalter 18 Jahre (§ 4 EPG) (Ehe: 16 Jahre; §§ 1, 3 EheG)	BMJ
2. Kein Verlöbnis, kein entspr. Ersatzanspruch (Ehe: §§ 45, 46 ABGB), im Widerspruch dazu im Erbrecht aber Gleichbehandlung des EP-Vorverhältnisses mit der Ehe-Verlobung (§ 537a ABGB)	BMJ
3. Keine Rücksichtnahme auf das Wohl der Kinder bei Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft (§ 91 Abs. 1 EheG; § 8 Abs. 3 EPG)	BMJ
4. Keine Regelung zur Wiederverheiratung im Falle einer unrichtigen Todeserklärung (§§ 43, 44 Abs. 2 EheG; § 13 EPG)	BMJ
5. Unterschiedliche Scheidungsfristen für Härtefälle bei der Zerrüttungsscheidung (§ 55 Abs. 3 EheG; § 15 Abs. 3 EPG)	BMJ
6. Niedrigerer Unterhalt bei Zerrüttungsscheidung statt – wie für Ehe – Unterhalt wie bei aufrechter Ehe/EP (§ 69 Abs. 2 EheG; § 20 EPG)	BMJ
7. Anzuwendendes Recht bei Auslandsbezug nur abhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt, nicht wie bei der Ehe vom „Personalstatut“ also der Staatsbürgerschaft (§§ 18, 20 IPR-G; §§ 27b, 27d IPR-G)	BMJ
8. Keine Bezugnahme auf „Familie“ und das „Wohl der Kinder“ bei der gesonderten Wohnungsnahme (§ 92 Abs. 3 ABGB; § 9 Abs. 4 EPG)	BMJ
9. Andere partnerschaftliche Pflichten (keine Pflicht zur Treue sondern zur „Vertrauensbeziehung“ usw.) (§§ 90, 91 ABGB; § 8 Abs. 2, 3 EPG)	BMJ
10. Mehr Nichtigkeitsgründe (§ 20-25 EheG; § 19 Abs. 2 Z. 4 EPG)	BMJ
11. Nichtigkeit nur bei rechtlicher Verwandtschaft aber nicht (wie bei der Ehe) auch bei Blutsverwandtschaft (§ 6 EheG; § 5 Abs. 1 Z3 EPG)	BMJ
12. Namens-, Staatsangehörigkeits- oder Aufenthaltspartnerschaft: Klagsbefugnis wegen Nichtigkeit auch für den/die PartnerIn und nicht (wie bei der Ehe) nur für Staatsanwaltschaft (§ 28 EheG; § 19 Abs. 3 EPG)	BMJ
13. Weniger Tatbestände bei der Verschuldensscheidung als in einer Ehe (§ 49 EheG; § 15 Abs. 1 EPG)	BMJ
14. Partnerschaftswohnung: Keine gerichtliche Übertragung des Mietverhältnisses nach EP-Auflösung möglich (§ 87 Abs. 2 EheG; § 30 EPG)	BMJ
15. Keine Pflicht, dem Partner in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder beizustehen (90 Abs. 3 ABGB; § 8 EPG)	BMJ
16. Kein Vertretungsrecht des Partners in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens (für die Kinder des/der PartnerIn) (§ 90 Abs. 3 ABGB)	BMJ
17. Vermögensaufteilung nach EP-Auflösung: Keine Berücksichtigung der Pflege und Erziehung von Kindern (§ 83 Abs. 2 EheG; § 26 Abs. 2 EPG)	BMJ
18. Verbot der Fremdkindadoption (§ 179 Abs. 2 ABGB; § 8 Abs. 4 EPG)	BMJ
19. <i>Absolutes Verbot der Stiefkindadoption solange dessen Elternteil in der Eingetragenen Partnerschaft lebt (§ 8 Abs. 4 EPG) ****</i>	BMJ
20. <i>Verbot medizinisch unterstützter Fortpflanzung (§ 2 Abs. 1 FMedG)</i>	BMJ
21. Nur lückenhafte (teilweise unklare) Regelung der Schwägerschaft (§ 43 Abs. 3 EPG) – Beispielsweise in Verbindung mit § 123 ASVG	BMJ
22. Kein gemeinsamer Familienname (§ 93 ABGB; § 7 EPG, §2 Abs.1 NÄG)	BMJ

23. Kein „Ja-Wort“: EP-Begründung erst durch Protokollierung wirksam, nicht durch die rein mündliche Erklärung (§ 17 EheG; § 6 Abs. 2 EPG)	BMJ
24. Schließung vor Bezirksverwaltungsbehörden (BH bzw. Magistrat) statt am Standesamt (§§ 47a, 59a Personenstandsgesetz)	BMI
25. Schließung nur in den Amtsräumen (§ 47a PStG)	BMI
26. Keine Trauzeugen (§ 26a PStG) wie bei Eheschließung (§ 24 PStG)	BMI
27. Eingetragene PartnerInnen verlieren ihren Familiennamen und werden durch eine neue Namenskategorie („Nachname“) gekennzeichnet, eine klare gesetzliche Anordnung dafür fehlt jedoch (§§ 26a, 34a und weitere § des PStG; §§ 2 Abs. 1 Z. 7a, 3 Abs. 2 Z1 NÄG; Personenstands- & Namensänderungsverordnung samt Anlagen)	BMI
28. Antrag auf Namensänderung nur mit der EP-Eintragung möglich, bei Ehepaaren auch später (§ 3 Abs. 2 Z 1 lit. b NÄG; § 2 Abs. 1 Z 7a NÄG)	BMI
29. Zuordnung bei Eintragung in die Wählerevidenzen (§ 2a Abs. 2 Z2 Wählerevidenzgesetz; § 4 Abs. 2 Z2 Europa-Wählerevidenzgesetz)	BMI
30. Im Fremdenrecht keine Entsprechung zur „Mehrfachehe“ und deren Konsequenzen zur Erlangung des Aufenthaltstitels (§ 2 Abs. 1 Z9 NAG)	BMI
31. Keine Witwen-/Witwerpensionen aus betrieblichen Pensionskassen (§ 5 Z2 lit. b Pensionskassengesetz)	BMF
32. Keine (positive oder negative) Berücksichtigung der EP bei bestimmten Regelungen des Familienlastenausgleichsfonds – etwa bei eigenem Unterhaltsanspruch des Kindes auf Grund einer (früheren) EP, Mehrkindzuschlag (Einkommenszusammenrechnung) oder ADV-Verfahren (§§ 5, 6, 9a, 46a Familienlastenausgleichsgesetz)	BMWFJ, BMF
33. Kein Recht für PartnerInnen von EU- & EWR-BürgerInnen (und deren Angehörigen) auf freie Ausübung eines Gewerbes (§ 14 Abs. 3 GewO)	** BMWFJ
34. Kein Recht für PartnerInnen von EU- & EWR-BürgerInnen (und Angehörige) auf freie Ausübung des Berufes „Ziviltechniker“ (§ 5 Abs. 2 ZTG)	BMWFJ
35. Kammer der Wirtschaftstreuhänder: Keine Berücksichtigung von Stiefkindern als „nahe Angehörige“ (§ 173 Abs. 1 WTBG)	** BMWFJ
36. Studienförderung: Kein Absetzbetrag für erwachsene Stiefkinder zur Verringerung der Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 1 Z4 StudFG)	BMWF u.a.
37. Keine Aufenthalts- und andere Rechte für die PartnerInnen von Diplomaten und Bediensteten internationaler Organisationen in völkerrechtlichen Verträgen, wie bspw. Amtssitzabkommen ***	** BMEIA
38. Keine Mitversicherung der Stiefkinder in der Krankenversicherung (§ 123 ASVG, § 83 GSVG, § 78 BSVG u.a.)	** BMG, BMASK
39. Ärztekammer: Keine erhöhte Witwen-/Witwerpension nach einer Zerrüttungsscheidung (§ 102 Abs. 3 ÄrzteG)	** BMG, BMASK
40. In best. Fällen keine Unfallrente für Witwe/r, trotz in der EP geborenen bzw. legitimierten Kindes oder einer erwiesener Schwangerschaft zum Todeszeitpunkt, obwohl bei Ehe die Kindesabstammung irrelevant ist (§§ 217 ASVG, § 149q BSVG, § 114 B-KUVG, § 54a NVG 1972)	BMG, BMASK
41. Geringerer Anspruch (2 ½ Jahre ggü. lebenslang bei der Ehe) des überlebenden Stiefelternteils auf Witwen-/Witwerpension (§ 258 ASVG; § 136 GSVG; § 127 BSVG u.a.; andererseits völlig gleichgestellt in § 102 Abs. 2 Z. 3 ÄrzteG!)	** BMASK

42.	Keine erhöhte Witwen-/Witwerpension nach Zerrüttungsscheidung bei Betreuung eines gemeinsam adoptierten Kindes (§§ 215, 264 ASVG; § 145 GSVG; § 136 BSVG; § 19 PensionsG u.a.)	** BMASK
43.	Für Stiefkinder von Kriegsopfern keine Eltern(teil)rente, keine Möglichkeit zur Aufnahme in die Krankenversicherung und keine Versorgung im Ablebensfall wie Waisenrente, Sterbegeld usw. (§111 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 16, 17, 39, 40, 46, 47, 48 und 69 KOVG)	BMASK
44.	Keine Berücksichtigung der Stiefkinder von NS-Opfern, z.B. bei der Unterhaltsrente (§ 17a Abs. 2 OFG in Verbindung mit § 11 OFG)	BMASK
45.	Keine Berücksichtigung der Stiefkinder von Verbrechenopfern bei Entschädigungen, z.B. für Verdienst-/Unterhaltsentgang (§ 15a Abs. 2 VOG, u.a. in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 3a VOG)	BMASK
46.	<i>Erschwerte Familienhospizkarenz (Sterbebegleitung) für im Sterben liegende Stiefkinder (§ 14a, 14b AVRAG, § 78d BDG, § 29k VBG, § 39t LAG, § 75e RStDG, § 59d LDG, § 66d LLDG u.a.)</i>	** BKA, BMASK u.a.
47.	<i>Keine Arbeitszeitreduktion oder Karenz zur Betreuung von Stiefkindern (§§ 50b, 75 BDG, § 29b VBG, § 10 GehaltsG u.a.)</i>	** BKA, BMASK
48.	<i>Erschwerter Pflegeurlaub für die Stiefkinder (§ 76 BDG, § 29f VBG, § 39u LAG, § 75c RStDG, § 59 LDG, § 66 LLDG u.a.)</i>	** BKA, u.a.
49.	Politiker-Witwen-/Witwerpensionen (§ 6 BezügebegrenzungsG)	** BKA
50.	Keine Abfertigung öffentlich Bediensteter bei gemeinsamer Adoption eines Kindes (§ 84 VBG, § 26 GehG)	** BKA
51.	Keine Kinderzulage für betreute Kinder des/der verstorbenen PartnerIn bei Witwen-/Witwerpensionen öffentlich Bediensteter (§ 25 PensionsG)	** BKA
52.	Keine Zulage zur Waisenpension des Stiefkindes bei Ableben des eingetragenen Partners (des Stiefelternteiles) (§§ 18, 24, 48 PensionsG)	** BKA
53.	Keine Anrechnung von Kindererziehungszeiten des verstorbenen eingetragenen Partners im Recht öffentlich Bediensteter (§ 25a PensionsG)	** BKA
54.	Kein Zuschuß für eingetragene Partner von öffentlichen Bediensteten, die (bei Versetzung des Bediensteten ins Ausland) im Interesse des Kindes im Inland bleiben (§ 21d GehaltsG)	** BKA
55.	Kein Familienunterhalt für Stiefkinder von Heeresangehörigen (§ 25 Abs. 4 HGG)	** BMLVS
56.	Keine Berücksichtigung der (ev. unterhaltsberechtigten) ehemaligen Eingetragenen PartnerInnen von Heeresangehörigen beim Familienzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 26 Abs. 2 Z2 sowie Abs. 2a HVG)	** BMLVS, BMASK
57.	Keine Berücksichtigung der Stiefkinder von Heeresangehörigen beim Familienzuschlag für Schwerbeschädigte und der Hinterbliebenenversorgung, besonders bei Waisenrente und Krankenversicherung (§ 97 Abs. 2 HVG in Verbindung mit z.B. §§ 26, 39, 48 HVG)	BMLVS, BMASK
58.	Schul- und Heimbeihilfe: Keine Berücksichtigung von „Familienstand“ und „Familiengröße“ bei Beurteilung der Bedürftigkeit (§ 3 SchBeihG)	BMUKK
59.	Schul- und Heimbeihilfe: Weniger Ausschlussgründe für die Erhöhung der Grundbeiträge (§ 12 Abs. 2 Z4 SchBeihG)	BMUKK
60.	Wohnbauförderung: Keine automatische Zustimmung bei Aufteilung/Übertragung des Gebrauchsvermögens und keine begünstigte Veräußerung untereinander (§§ 49, 60 WFG 1984)	Bundes- reg., Länder

Bereits beseitigte Ungleichbehandlungen der EP zur Ehe

1.	Geringere Zuteilungsgebühr & Umzugsvergütung nach der Reisegebührenvorschrift für öffentlich Bedienstete (§§ 22, 32 Reisegebührenvorschrift) ► Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I 111/2010)	BKA ab 1.1. 2011
2.	Wer den Namen des/der Anderen annimmt, kann einen Doppelnamen (bisheriger & neuer Name) nur ohne Bindestrich bilden! (§ 2 Abs. 1 Z7a NAG) im Gegensatz zur Ehe (§ 93 ABGB), wobei ein österreichischer Doppelname ohne Bindestrich bisher einzig Bigamisten kennzeichnet ► Verfassungsgerichtshof (B 518/11 vom 22.09.2011)	BMI ab 11.11.2011

Anmerkungen zur Tabelle

*) **Vollständigkeit**: Wegen des Fehlens einer *Generalklausel* kann, ob der unüberblickbaren Fülle an bundesgesetzlichen Vorschriften, **keine vollständige Überprüfung sämtlicher Abweichungen** von den für Ehepaare geltenden Vorschriften vorgenommen werden. Dies wäre Sache einer eingehenden wissenschaftlichen Studie, dem RKL als ehrenamtliche Organisation ist dies nicht möglich. Die vorliegende Auflistung ist das Ergebnis einer *stichprobenweisen Überprüfung*, es ist daher von weiteren Ungleichbehandlungen auszugehen, zumal es zum EPG – besonders zu allen „Materiengesetzen“ außerhalb des BMJ – niemals ein Begutachtungsverfahren gegeben hat.

) **Verschlechterungen durch BMJ: Ungleichbehandlungen bei denen das Ressort mit einem ** gekennzeichnet ist, waren in den offiziellen Entwürfen der anderen Ministerien **nicht** enthalten. Die Fachministerien (ausgenommen das BMI im Personenstandsrecht) hatten – im deutlichen Gegensatz zum BMJ – eine umfassende Gleichstellung von EP und Ehe ausformuliert. In die Regierungsvorlage vom 17. 11. 2009 hat die ÖVP (unter Endredaktion des BMJ, KC Krakow) jedoch wieder massive **Verschlechterungen gegenüber den Entwürfen der Fachressorts** hineinverhandelt.

***) Aus **amtssitzpolitischen Gründen** wollte das BMEIA sicherstellen, dass Diplomaten und Bedienstete internationaler Organisationen nicht schlechter gestellt werden. Damit kein Zweifel darüber besteht, dass einschlägige völkerrechtliche Bestimmungen künftig im Sinne des EPG anzuwenden sind, schlug das BMEIA dem BMJ (Ministerbüro) daher folgende **Generalklausel** vor: „In völkerrechtlichen Verträgen enthaltene Bestimmungen für Ehegatten, Ehesachen oder Eheangelegenheiten sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auf eingetragene Partner, Partnersachen oder Partnerangelegenheiten sinngemäß anzuwenden. Im Verhältnis zu internationalen Organisationen entfällt das Erfordernis der Gegenseitigkeit.“ Das BMJ (Ministerbüro) hat das abgelehnt.

****) **Stiefkindadoption im Todesfall**: Der Justizausschuss des Nationalrates hat zwar erfreulicherweise festgestellt, dass das **Adoptionsverbot für Stiefkinder** nur für die Dauer der eingetragenen Partnerschaft gilt und nach dem Tod des/der PartnerIn das Stiefkind adoptiert werden kann (558 d.B. XXIV. GP). Eine solche Ausschussfeststellung ist zwar eine wichtige Richtlinie für die Gerichte. Bindend für die Gerichte wäre aber nur eine Aufnahme dieser Klarstellung in das Gesetz selbst.

Das EPG verschafft eingetragenen PartnerInnen daher keine gleichen Rechte sondern **nur eine „ähnliche“ Rechtsstellung wie Ehepaaren**. Die **rot markierten Ungleichbehandlungen (19.; 20.; 46.; 47.; 48.)** stellen sogar erhebliche **Verschlechterungen bzw. klare Rückschritte gegenüber der geltenden Rechtslage** dar. Diese Rechte haben gleichgeschlechtliche LebensgefährtenInnen bereits jetzt (weil sie gemäß EGMR allen „Lebensgemeinschaften“ zustehen, auch gleichgeschlechtlichen Paaren) und werden sie durch die Eintragung ihrer Partnerschaft verlieren. Die Ungleichbehandlungen betreffend die **Arbeitswelt** verletzen die **EU-Anti-Diskriminierungsrichtlinien** (2000/78/EG, 1979/7/EWG; 2004/113/EG, 2006/54/EG; EuGH: *Maruko v. VdB* 2008).

Die Namenskategorie „Nachname“ (statt „Familiename“) wurde ausschließlich für Personen in einer EP geschaffen. Sie müssen sich damit automatisch als Teil eines „Homo-Paares“ outen.

Weitergehende Punkte: Obige Liste enthält nur echte materielle Ungleichbehandlungen. Bloße sprachliche Diskriminierungen im Gesetzestext ohne reale Folgen wurden nicht aufgenommen (z. B. EP nicht Teil der „Kernfamilie“ im § 2 Abs. 4 Z. 12 FPG; § 2 Abs. 1 Z. 9 NAG). Ebenso wenig enthalten sind bloße (wenn auch teils eigenartige) **Redaktionsversehen** (z.B. Verweisfehler des BMJ im § 9 Abs. 4 EPG, hier wurde §92 Abs. 3 ABGB übernommen ohne seine Verweise auf § 9 Abs. 2 und 3 EPG anzupassen). Auch eigenartige **Redaktionsfehler im RIS** (Rechtsinformationssystem des Bundes) sind nicht enthalten (z.B. beim § 68 Abs. 1 Z 2 WTBG enthält das RIS derzeit, im Dezember 2011, immer noch den alten Text ohne EP, wohl weil die Einarbeitung von BGBl. I Nr. 135/2009 und BGBl. I Nr. 10/2010 die falsche Reihenfolge im Vergleich zur Abfolge der NR-Beschlüsse abbildete).

Weiterführende Literatur zu den zahlreichen Ungleichbehandlungen, Redaktionsversehen usw.: Gröger/Haller: „EPG – Textausgabe mit Erläuterungen und Anmerkungen“ (2010), MANZ-Verlag